OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604845/10/BMa

Datum:
Linz, 14. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerden von Mag. N G, vertreten durch G Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17.09.2021, GZ: BHRI/921120006470/21, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.09.2021, GZ: BHRI/921120006470/21, wurde über die Beschwerdeführerin (Bf) wegen Übertretungen des § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 am 13.01.2021, 11:38 Uhr, eine Geldstrafe iHv 50 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses. Sie brachte u.a. die Anwendung einer rechtswidrigen Verordnung vor.

I.3. Mit Schreiben vom 05.11.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakten zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schriftsatz vom 28.06.2022 stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof. Dieser hob die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 9. Juli 2020, Z Bau 640-1-4/20/Ing. Kn/Sch, mit seiner Entscheidung vom 28. Februar 2023, Zl. V 192/2022-9 ua.*, als gesetzwidrig auf und verpflichtete die Oberösterreichische Landesregierung, diesen Ausspruch unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Bf wurde wegen Verstoßes gegen § 52 lit a. Z 10a StVO auf Grundlage Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 9. Juli 2020, Z Bau 640-1-4/20/Ing. Kn/Sch bestraft, welche vom Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 28. Februar 2023, Zl. V 192/2022-9 ua.*, zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben wurde.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die zum Tatzeitpunkt geltende Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 9. Juli 2020, Z Bau 640-1-4/20/Ing. Kn/Sch, lautete:

„[...] [I]m Stadtgebiet von Ried im Innkreis im Bereich der Braunauer Straße, vom Kreisverkehr St. Anna bis zum Kreisverkehr Weberzeile [wird] eine Tempo-30-Zone festgelegt.

Die notwendige Kenntlichmachung der Tempo-30-Geschwindigkeitsbeschränkung wird durch Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß §§ 52/10a und 52/10b StVO 1960 idgF an folgenden Stellen erfolgen:

- *Ein-/Ausfahrt zum Kreisverkehr St. Anna (Anfang und Ende)*
- *Ein-/Ausfahrt zum Kreisverkehr Weberzeile (Anfang und Ende)“*

III.2. Im gegenständlichen Fall wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, die durch Straßenverkehrszeichen in Ried im Innkreis, Braunauerstraße (30 km/h) Nr x, stadtauswärts kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten zu haben. Der Tatort liegt auf der Braunauerstraße innerhalb der mit der aufgehobenen Verordnung verordneten 30 km/h-Zone. Die belangte Behörde hat ihr Straferkenntnis u.a. damit begründet, dass „Für den gegenständlichen Abschnitt der Braunauer Straße wurde eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h – hier innerhalb eines Ortsgebiets – mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 09.07.2020 verordnet“.

Diese Verordnung wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 28. Februar 2023, Zl. V 192/2022-9 ua.*, zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben. Für den vorgeworfenen Tatzeitpunkt konnte die gegenständliche Verordnung in diesem Anlassfall somit keine Wirkung entfalten.

Der Beschwerde ist somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann